

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Satzung der Gemeinde Liepgarten über die örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember (GVOBl. M-V S. 590) und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Liepgarten vom 12.09.2017 Beschluss-Nr. 032/023/2017, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für das Gebiet, dass innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Liepgarten liegt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung und Webeanlagen.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften erhalten Bestimmungen für Anlagen und Anlagen-teile, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen.

§ 3

Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden.
- (2) Dachflächen sind mit Pfannen oder Ziegeln in roten, braunen, schwarzen,

anthrazitfarbenen und grünen Naturtönen oder Rohr einzudecken.
Die Verglasung der Dachflächen darf maximal 5 % betragen.

- (3) Der Dachüberstand an den Traufen darf maximal 0,6 m betragen, der Dachüberstand am Ortgang darf maximal 0,4 m betragen. Dachüberstände sind Teile einer geschlossenen Dachfläche, die horizontal außerhalb der Schnittlinie zwischen der Außenwand und der äußeren Dachhaut liegen.

§ 4

Dachaufbauten

- (1) Dachgauben sind auf die Fensterachsen der Fassade auszurichten oder auf der Dachfläche gleichmäßig zu verteilen.
- (2) Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptfach einzudecken.
- (3) Die Dachfläche von SchlepPGAuben muss mindestens 1 m vor dem First enden.
- (4) Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln darf 1,25 m nicht unterschreiten.
- (5) Auf einer Dachseite ist nur eine Art von Gauben zulässig.
- (6) Austritte und feste Steigleitern sind an der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassade anzubringen.

§ 5

Baukörper

- (1) Die Traufhöhe von Gebäuden soll maximal 4,00 m betragen.
- (2) Balkone, Loggien und Dachterrassen sind nur an den der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassaden zulässig.

§ 6

Fenster und Türen

- (1) In einer Fassade müssen die Oberkanten der Fensteröffnung innerhalb eines Geschosses auf einer Höhe angeordnet werden.
- (2) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Format ausweisen.

§ 7

Oberflächen und Material der Fassade

Oberflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sollen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz, Feldsteinmauerwerk oder Fachwerk bestehen. Eine Holzverkleidung des Giebels und des Dachüberstandes ist zulässig.

§ 8

Vordächer

Vordächer sind an der Straßenseite nur für den Schutz von Eingängen zulässig. Sie dürfen höchstens 60 cm breiter sein als der zugehörige Hauseingang.

§ 9

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen aus Maschendrahtzaun sind nicht zulässig. In Kombination mit einer Hecke ist jedoch auch ein Maschendrahtzaun zulässig.
- (2) Die Höhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf bei Zäunen 1,20 m und bei Hecken 1,50 m nicht überschreiten. Türen und Tore sind in der Höhe wie die Zaunfelder auszuführen.
- (3) Die Tragkonstruktion von Zaunfeldern darf die Zaunfelder um maximal 0,15 m überragen.
- (4) Zäune sind mit roten, braunen, schwarzen, anthrazitfarbenen oder grünen Naturtönen sowie weißen Anstrichen zu behandeln.

§ 10

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen dürfen an Bäumen und Masten nicht angebracht werden.
- (2) Warenautomaten sind nur an Gebäuden oder Mauern anzubringen. Die freistehende Aufstellung ortsfester Warenautomaten ist nicht zulässig.
- (3) Unzulässig sind das Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschlägen sowie das Bemalen der Fassaden.
- (4) Werbeanlagen an Fassaden sollen eine Größe von 4 qm nicht überschreiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Festsetzungen der Paragraphen 3 bis einschließlich 10 verstößt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die örtliche Bauvorschrift als Bestandteil der textlichen Festsetzungen der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang

bebauten Ortsteils Liepgarten in der Fassung der 2. Änderung vom 20.02.2002 außer Kraft.

Liepgarten, den 10.10.2017

K Kaps
Kaps
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.